

Entwurf

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Drehnow

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12 S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 04.10.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.

(2) Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen.

(3) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

(4) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In Eilfällen ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung sind die Vorschläge, die von *(bisher: mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Gemeindevertretung)* **(einem) zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung** dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor vorgelegt werden, aufzunehmen. Bedingung dafür ist, dass die Vorschläge bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Einladungsfrist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 2 der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drehnow durchzuführende Einwohnerfragestunde findet *(bisher: zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung)*

**- am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung oder
- nach der Abhandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung vor dem Tagesordnungspunkt „Allgemeine Informationen und Anfragen der Gemeindevertreter“ statt.**

Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter stellen.

(2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

(3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Bürgermeister an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung

(Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit)

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

~~4. Durchführung der Einwohnerfragestunde,~~

~~5. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,~~

(6.) ~~4.~~ Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

5. Einwohnerfragestunde

6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Gemeindevertreter

7. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,

9. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,

10. Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von (bisher: *einem Drittel der anwesenden Mitglieder (=2,66)* **zwei** anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach (*bisher: 21:00 Uhr*) **22:00 Uhr / drei Stunden** werden keine weiteren Tagesordnungspunkte behandelt. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln. Die übrig gebliebenen Punkte sind in der (*Bisher: nächsten Sitzung (Fortsetzungssitzung) auf die Tagesordnung zu setzen*) **sind in der Fortsetzungssitzung zu behandeln oder in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.**

Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen. Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung
- b) auf Vertagung
- c) auf Verweisung an den Amtsdirektor
- d) auf Schluss der Aussprache
- e) auf Schluss der Rednerliste
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) ~~auf geheime Abstimmung (Wahlen)~~
- h) ~~auf namentliche Abstimmung~~

- Hinweis: werden unter §§ 12, 13 geregelt;

es gibt nur noch offene Abstimmungen, namentliche Abstimmungen, geheime Wahlen -
(i) **g)** auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Gemeindevertretung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Gemeindevertretung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert oder verkürzt werden. Ein Gemeindevertreter darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 11 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

(3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und sein Verhalten stört den Ablauf der Sitzung, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

§ 12 Abstimmungen

~~(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.~~

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

~~(2) Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die~~
~~–dem Antrag zustimmen,~~
~~–den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten.~~

~~Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten~~

~~Tagesordnungspunktes wiederholt werden.~~

(2) Auf Verlangen von ~~(einem Drittel: Abs. 1 bisher)~~ zwei anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.

Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13 Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von **geheimen** Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertreter ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- die Tagesordnung,
- Anfragen, den Wortlaut der Anträge mit dem Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse
- den wesentlichen Inhalt der Sitzung,
- ~~die Beschlüsse und~~ Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
- die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen

Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben.

(5) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übergeben.

(6) Die Öffentlichkeit wird über die Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet, indem wesentliche Inhalte mit Beschlusstext im „Amtsblatt für das Amt Peitz“ veröffentlicht werden. Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind im Einzelfall Inhalte, die Rechte Dritter oder Belange des öffentlichen Wohls betreffen.

§ 15

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Drehnöw, beschlossen am 17.02.2009, außer Kraft.

Peitz, den
gez. Fritz Kschammer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peitz, den
gez. Elvira Hölzner
Amdsdirektorin